

Ex. A - 17629

Separatabdruck aus der «St. Petersburger medicin. Wochenschrift»
№ 7, 1896.

Tartu Riikliku Ülikooli

Raamatukogu

69204

Zur Bekämpfung der Lues.

Grundriss eines Planes zum Kampfe gegen die Weiterverbreitung der Syphilis entworfen im Auftrage der «Gesellschaft livländischer Aerzte» in Grundlage des vom Medicinaldepartement des Reichs festgestellten Programmes für den Allerhöchst bestätigten im November 1896 in Petersburg abzuhaltenden Congress zur Bekämpfung der Syphilis in Russland.

Schon seit dem Jahre 1891 hat die Gesellschaft livländischer Aerzte sowohl auf ihren alljährlich wiederkehrenden Aertzetagen, wie in einzelnen auf letzteren ad hoc gewählten Special-Commissionen sich eingehend mit der Frage des Kampfes gegen die Weiterverbreitung der Syphilis und der zu diesem Zwecke für Livland zu ergreifenden Maassnahmen beschäftigt. Auf dem im September vorigen Jahres (1895) in Wenden abgehaltenen Aertzetage gelangte die Luesfrage zur Schlussberathung, die Arbeiten der betreffenden Commissionen zur definitiven Abstimmung und sollte alsdann der gesammte Entwurf, miteinbegriffen die einzelnen administrativen und legislativen, zu wirksamem Kampf gegen die Syphilis erforderlichen Reformvorschläge der Livländischen Medicinalverwaltung unterbreitet werden.

Es war gleichzeitig jedoch an den VII. Aertzetag ein Schreiben der Medicinal-Abtheilung vom 8. August 1895 sub Nr. 1885 eingelaufen, in welchem der Gesellschaft livländischer Aerzte die Mittheilung gemacht wurde, dass im November des Jahres 1896 in Petersburg ein schon Allerhöchst bestätigter Congress in Aussicht genommen sei, welchem die Aufgabe obliegen solle, über Maassnahmen zu berathen, welche geeignet wären, der Weiterverbreitung der Syphilis in Russland Einhalt zu thun. Diesem Schreiben war ein Programm des Me-

dicinal-Departements betreffend die in dem Kampfe gegen die Syphilis und die venerischen Krankheiten auf dem Congress etwa in's Auge zu fassenden Berathungsgegenstände beigefügt und der livländische Aerztetag ersucht, sich über seine Stellungnahme zu letzterem zu äussern.

In Anbetracht dieses Umstandes beschloss die Aerztersammlung von der Einreichung ihres speciell für das Livländische Gouvernement (mit Ausnahme der Stadt Riga) auszuarbeitenden Entwurfs als solchem Abstand zu nehmen und betraute eine aus ihrer Mitte gewählte Commission bestehend aus den DDr. Docenten W. v. Zoegemanteuffel, Chr. Ströhmberg, und Truhart mit der Aufgabe, im Namen und im Auftrage der Gesellschaft livländischer Aerzte das vom Medicinaldepartement übersandte Programm zu verarbeiten und die auf den livländischen Aerztetagen bisher in der Syphilisfrage gefassten Beschlüsse dem einzureichenden Entwurfe zu Grunde zu legen.

Eine gleichlautende Aufforderung war von Seiten der Medicinal-Abtheilung an die «Dorpater medicinische Gesellschaft» ergangen, welcher letztere Erfüllung gab, indem sie dieselben oben namhaft gemachten, schon von dem livländischen Aerztetage erwählten Aerzte mit dem Commissum betraute, bei Beleuchtung des Kampfes gegen die Syphilis in ihrem Namen speciell die Verhältnisse in der Universitätsstadt Jurjew in Berücksichtigung zu ziehen.

Die Commission ist nach Möglichkeit bestrebt gewesen, dieser doppelten Aufgabe gerecht zu werden und beehrt sich in Nachstehendem zu Anfang Januar dieses Jahres der Livländischen Medicinal-Verwaltung zur Weiterbeförderung eingereichtes Elaborat den Herren Collegen hiermit zur Kenntniss zu bringen.

Punct I. des Programms.

Die Syphilis unter der Landbevölkerung Livlands.

1) «Die Zahl der Syphilitiker und der venerischen Kranken im Laufe der letzten 5 Jahre (von 1889 bis 1893 incl.) in Gouvernements, Kreisen, in grossen Ortschaften, wie auch in alleinstehenden Dörfern, welche

irgend welche Besonderheiten bezüglich der Verbreitung der Syphilis aufweisen.»

Da nachträglich die Erhebung einer Syphilisstatistik für die letzten 5 Jahre nach dem Schema, welches dem Programm des Medicinaldepartements beigelegt ist, nicht möglich ist, so erscheint es zweckmässig, als Ersatz auf die Resultate der Syphilisenquête pro 1892 u. 1893, welche von Dr. Truhart auf dem VI. livländischen Aerztetage vorgelegt wurde, hinzuweisen. — Siehe Protocolle des VI. Aerztetages der Gesellschaft livländischer Aerzte in Wolmar 5. bis 7. September 1894.

Der Vortrag nebst den statistischen Tabellen ist in der «St. Petersburger Medicin. Wochenschr.» Nr. 11, 1895 zum Druck gelangt.

Die Resultate dieser privaten Enquête stimmen im wesentlichen mit den officiellen Daten überein. Ueber die übrigen venerischen Krankheiten stehen ausser den der Medicinal-Abtheilung eingesandten Daten keine zu Gebote. In Livland giebt es keine Dörfer, die irgend welche Besonderheiten in Bezug auf den Grad der Verbreitung der Syphilis oder venerischer Krankheiten darbieten.

2) «Die Quellen, die Wege, die Art und Weise der Verbreitung der Syphilis und der venerischen Krankheiten».

Unter der Landbevölkerung Livlands prävalirt die Verbreitung der Syphilis auf sexuellem Wege, wenngleich gar nicht selten auch Infectionen auf nicht sexuellem Wege vorkommen.

Die geschlechtliche Syphilisinfection wird begünstigt durch gewisse Eigenthümlichkeiten in der Lebensweise der Landbevölkerung. Im Sommer leben in vielen Bauer- gesinden die Mägde oder erwachsenen Töchter anstatt in der dumpfen Bauernstube in Scheunen, Kleeten, auf Heuböden etc., wo sie des Nachts Besuch junger Leute aus der Nachbarschaft empfangen. Das Zusammenschlafen mit den jungen Leuten in denselben Räumen ist Dank der vorurtheilsfreien Anschauung der unverheiratheten lettischen und erst recht estnischen Mägde ganz üblich, namentlich am Sonnabend und vor grossen Feiertagen,

zur Zeit der Heumahd und der Ernten. Im Vergleich zu der allgemeinen Verbreitung der geschilderten Gewohnheiten ist die Infection mit Syphilis verhältnissmässig selten. Sie kommt vorheherrschend dadurch zu Stande, dass nicht selten aus der Stadt abgeschobene Prostituirte in die Zahl der Mägde gerathen, bei denen es dann nicht beim einfachen Zusammenschlafen bleibt, sondern zum geschlechtlichen Verkehr kommt.

Eine nicht geringe Anzahl städtischer Prostituirter verdingt sich ausserdem zur Sommerarbeit auf dem Lande. — Gar nicht selten wird dann auch die Syphilis durch männliche Dorfbewohner eingeschleppt welche sich in den Städten zur Zeit der Bauermärkte, der Recrutirung etc. namentlich oft in den Bierbuden inficiren.

Dann giebt es wohl auch noch allerdings in seltenen Fällen Dorfprostituirte, die in einzelnen Krügen ihr Gewerbe betreiben.

Die auf diese Weise eingeschleppte Syphilis verbreitet sich Dank den engen Wohnungsverhältnissen der Bauern und bäuerlichen Knechte und Arbeiter auf den Gütern und in kleinen Fabriken in seltenen Fällen auf aussergeschlechtlichem Wege in die Familie. Dass solches verhältnissmässig selten geschieht, ist bedingt durch die bei der Landbevölkerung ziemlich allgemein verbreitete Furcht vor der Syphilis und in letzter Zeit dadurch, dass die Erkrankten unentgeltliche Hospitalbehandlung finden und daher nicht lange in der Familie bleiben.

Andere Arten der Verbreitung der Syphilis unter der Landbevölkerung sind der Commission nicht bekannt, wie z. B. durch Ammen, Impfung etc. Sie mögen immerhin in äussersten Ausnahmefällen zur Verbreitung der Syphilis beigetragen haben.

3) «Daten über die Zeit der Einschleppung der Syphilis in gewisse Ortschaften und besondere Bedingungen, welche eine Steigerung der Erkrankung bedingten».

Unter der Landbevölkerung des Gouvernements Livland kann man nicht von einer endemischen Verbreitung der Syphilis an besonderen Ortschaften reden; mithin auch

nicht den historischen Zeitpunkt des Erscheinens der Syphilis feststellen.

Was das zeitweilige Exacerbiren der Infectionen mit Syphilis anbetrifft, so ist im Punkt 2 bereits der Erntezeiten und der Heumahd Erwähnung gethan.

4) «Die Registration und die Maassregeln zur Entdeckung der Syphilitiker».

Seitdem die an der Syphilis erkrankten Glieder der Landgemeinden Livlands unentgeltlich, d. h. auf Kosten der Landescasse, behandelt werden, wird das Bestehen der Syphilis in den Dörfern häufiger als bisher dadurch erkannt, dass die Erkrankten freiwillig sich in den Krankenhäusern zur Aufnahme melden.

Ausserdem stellen die estnischen und die lettischen Bauern, die zum grossen Theile immer noch so eng und unsauber leben, dass beim Erscheinen eines Syphilitischen in der Familie sehr leicht Ansteckungen auf aussergeschlechtlichem Wege zu Stande kommen, in voller Erkenntniss der Bedeutung einer solchen Calamität, mit grossem Eifer durch die Gemeindeverwaltungen die Syphilitiker und die der Syphilis Verdächtigen sowohl den Kreisärzten, als auch anderen auf dem Lande und in der Stadt lebenden Aerzten zur Besichtigung vor. Von den Kreisärzten werden die als krank befundenen Gemeindeglieder obligatorisch zur unentgeltlichen Behandlung in die Krankenhäuser dirigirt, wo im Aufnahmejournal die Kranken mit genauer Angabe der Personalien und der Hingehörigkeit eingetragen werden. Die anderen Aerzte dirigiren die Kranken nicht immer in die Krankenhäuser, sondern unterziehen sie bisweilen der ambulatorischen Behandlung, wobei die Personalien vielleicht im Privatjournal notirt werden und die Medicinalbehörde in den Monats-, Tertial- und Jahresverschlügen nur Zahlenangaben über die Behandelten erhält.

Eine medicinalpolizeiliche Aufsicht besteht nur in einigen grösseren Fabriken. Die kleinen Fabriken, Jahrmärkte etc. entbehren einer derartigen sanitären Controle.

5) «Maassregeln gegen die Verbreitung der Syphilis und die Organisation derselben».

Dank dem Verständniss für die Gefahr der Syphilis und der Furcht vor Ansteckung organisiren sich, wie aus dem vorhergehenden Abschnitte ersichtlich ist, die Vorsichtsmaassregeln, so zu sagen, von selbst in der Weise, dass die Bauerwirthe und die Gemeindeverwaltungen ohne Rücksicht jeden der Syphilis verdächtigen Bauer zur ärztlichen Besichtigung vorstellen. Die solcher-gestalt krank Befundenen werden in die Krankenhäuser zur unentgeltlichen Behandlung auf Kosten der Landescasse aufgenommen.

Aus den Krankenhäusern werden sie nach dem Schwunde der manifesten Erscheinungen entlassen. Im Dorpater Hospital wird der Modus gehandhabt, dass Jedem, der an Syphilis im condylomatösen Stadium behandelt wurde, bei der Entlassung aus dem Hospitale die Weisung ertheilt wird, sich nach 1 bis 2 Monaten wieder zur Besichtigung vorzustellen, und dass bezüglich derjenigen, welche durch die Polizei zur Behandlung eingeschickt wurden, diese letztere davon avisirt wird, dass die Entlassenen nach einer vom Krankenhause bestimmten Frist zur Besichtigung vorstellig zu machen sind. Die Recidive werden dann wieder bis zum Schwinden der Symptome im Krankenhause behandelt.

Die ambulatorische und nicht kostenfreie Behandlung landischer Syphilitiker seitens freipracticirender Aerzte und seitens Kurpfuscher kommt leider immer noch nicht selten vor und hat mitunter, abgesehen von unerschwinglichen Unkosten seitens der Erkrankten, zu vielfachen geschlechtlichen und aussergeschlechtlichen Infectionen geführt.

So inficirten sich z. B. im Jahre 1890 auf dem Gute Lunia im Dörptschen Kreise etwa 30 Männer, Weiber und Kinder, welche in einem Knechthause wohnten, auf aussergeschlechtlichem Wege durch einen Knecht, welcher ambulatorisch behandelt wurde.

Die Errichtung fliegender Colonnen zur Behandlung Syphilitischer auf dem Lande ist in neuerer Zeit in Livland nicht nothwendig gewesen.

6) «Erwägungen über die Mängel der gegenwärtig im Kampfe mit den venerischen Krankheiten und der Syphilis gehand-

haben Maassregeln und über Maassregeln, welche entsprechend den örtlichen Verhältnissen erforderlich wären».

A. Die Mängel der bestehenden Maassregeln.

a) Die gonorrhoeischen Erkrankungen werden im Vergleich zu den syphilitischen zu wenig beachtet.

b) Es fehlt die zur Controle während des Recidivstadiums der Syphilis erforderliche namentliche Registration der landischen Syphilitiker.

c) Eine polizeilich medicinische Controle der kleinen Fabriken und Etablissements wird nicht gehandhabt.

d) Die Anwesenheit von geheimen und offenkundigen Prostituirten in Bierbuden und dergl. an solchen Orten, wo Bauermärkte stattfinden, wird nicht verhindert, obgleich gerade an diesen Orten die unter dem Einflusse alkoholischer Getränke stehenden Landleute allzu leicht und oft inficirt werden.

e) Die Entlassung der Syphilitiker aus den Krankenhäusern nach dem Schwinden der manifesten Erscheinungen, ohne dass Maassregeln ergriffen werden, dass sie während der Dauer des condylomatösen Stadiums von Zeit zu Zeit zur Besichtigung erscheinen.

f) Prostituirte werden oft in ihre Gemeinden abgefertigt, ohne dass die Gemeindeverwaltungen davon benachrichtigt werden, dass sie sich im condylomatösen Stadium der Syphilis befinden und daher von Zeit zu Zeit einer ärztlichen Besichtigung zu unterziehen sind.

g) Die ambulatorische Behandlung solcher Syphilitiker welche unter für ihre Mitwohner gefährlichen Verhältnissen leben, kommt leider immer noch zu oft vor und begünstigt die Verbreitung der Syphilis auf nichtgeschlechtlichem Wege.

h) Die Syphilitiker werden oft von Kurpfuschern behandelt.

i) Es ist Mangel an Krankenbetten für Syphilitische, namentlich auf dem flachen Lande vorhanden.

k) Viele Aerzte sind mit den nicht ganz deutlich ausgesprochenen Symptomen der recenten Syphilis nicht genügend bekannt.

B. Maassregeln, welche den örtlichen Verhältnissen entsprechend, erforderlich sind.

Allgemeine Gesichtspunkte.

Alle Maassregeln, welche im Kampfe gegen die Syphilis ergriffen werden, müssen zu erreichen suchen, dass jeder Erkrankte freiwillig und gern die Hospitalbehandlung suche und unentgeltliche Behandlung in den Hospitälern finde.

Die Registrirung der Syphilitischen und Venerischen muss sich nach dem Kartensystem in den Krankenhäusern concentriren behufs Ermöglichung einer Controle der im Recidivstadium Befindlichen.

Die Gonorrhoeiker müssen registriert und unentgeltlich behandelt werden wie die Syphilitiker.

Alle Maassregeln gegen die Syphilis haben mit der wissenschaftlich festgestellten und durch vielfache That-sachen bewiesenen Erfahrung zu rechnen, dass ein Syphilitiker im condylomatösen Stadium (im Verlaufe dreier Jahre nach erfolgter Infection) infectiös sein kann ohne dass an seinem Körper mit den gegenwärtigen Untersuchungsmethoden erkennbare Zeichen vorhanden sind und mit der Hypothese, dass aller Wahrscheinlichkeit nach eine von Zeit zu Zeit wiederholte methodische Quecksilbercur die Infectiosität des Kranken vermindern oder gar aufheben kann.

Hieraus würde sich logischer Weise die Nothwendigkeit ergeben, den frischen Syphilitiker auf Staatskosten auf 3 Jahre im Krankenhause zu interniren.

Da aber Solches unausführbar ist, so hat man auf eine Ausrottung der Syphilis zu verzichten und muss bekennen, dass man höchstens nur im Stande sein kann die Verbreitung der Krankheit mehr oder weniger einzuschränken.

Auf Grund dieser allgemeinen Principien wären folgende specielle Maassregeln zu ergreifen.

Specielle Maassregeln.

a) Die Aerzte müssen den Krankenhäusern, in deren Rayon sie das Gebiet ihrer Praxis haben, namentliche Karten über die in ihrer Behandlung befindlichen syphi-

litischen und venerischen Dorfbewohner zustellen und gleichzeitig die letzteren überreden behufs unentgeltlicher Behandlung in die Krankenhäuser einzutreten.

In dieser Weise würde auch am genauesten die für die Syphilitischen erforderliche Bettenzahl festgestellt werden können.

b) Die Krankenhäuser sind zu verpflichten genaue namentliche Listen der Syphilitischen und venerischen Kranken zu führen.

c) Allen freiwillig in die Krankenhäuser zur Behandlung eingetretenen Syphilitikern des condylomatösen Stadiums ist bei der Entlassung die Weisung zu ertheilen, dass sie binnen 2 Monaten zur Besichtigung zu erscheinen haben mit dem Bemerken, dass im Falle der Nichtbefolgung dieses Rathes sie polizeilich requirirt werden können.

d) Bei der Entlassung von Syphilitikern, welche den Krankenhäusern durch die Gemeindeverwaltungen oder die Polizei zugestellt worden sind, sind diese von der Nothwendigkeit zu benachrichtigen, dass die Entlassenen binnen 2 Monaten zur ärztlichen Untersuchung vorstellig zu machen sind.

e) Im Falle eines Recidives sind diese Kranken aufs Neue der unentgeltlichen stationären Behandlung zu unterziehen und nur in den Ausnahmefällen ambulatorisch zu behandeln, in welchen mit Sicherheit die Gefahrlosigkeit der häuslichen Verhältnisse bezüglich der Infection Anderer festgestellt ist.

Die unentgeltliche Behandlung syphilitischer Dorfbewohner muss obligatorisch sein.

g) Die Bequemlichkeit der Behandlung muss gewährleistet sein durch Kirchspielshospitäler auf dem flachen Lande.

h) Die ambulatorische Behandlung syphilitischer Dorfbewohner durch Privatärzte ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn der Charakter des Kranken und die häuslichen Verhältnisse die Infectionsgefahr für andere ausschliessen.

i) Die Behandlung der Syphilitischen durch Feldscher und Kurpfuscher ist in Livland, wo es an Aerzten nicht

mangelt, strenger als bisher zu verfolgen und unbedingt zu verbieten.

k) Von den Aerzten ist eine genaue Bekanntschaft der Syphilis in allen ihren Formen und versteckten Erscheinungen zu fordern.

l) Bei Abfertigung von Prostituirten, welche sich im condylomatösen Stadium der Syphilis befinden, in ihre Heimathgemeinde muss die Polizei verpflichtet sein, die Gemeindeverwaltungen davon zu benachrichtigen, dass diese Personen in gewissen Zeiträumen behufs ärztlicher Untersuchung in die Krankenhäuser vorstellig zu machen sind.

m) Die Anwesenheit von geheimen und offenkundigen Prostituirten in den Getränkeanstalten ist auf's Strengste zu verhindern. namentlich an Markttagen und zur Zeit der Bauermärkte.

n) Die kleinen Fabriken und Etablissements sind derselben polizeiärztlichen Controle zu unterwerfen, wie die grossen. Zur Verhinderung seltenerer, dennoch hin und wieder vorkommender Verbreitungswege der Syphilis unter der Landbevölkerung Livlands wäre es zweckmässig noch folgende Maassregeln durchzusetzen.

o) Die Forderung von ärztlichen Zeugnissen über Nichtvorhandensein der Syphilis im condylomatösen Stadium bei Eheschliessungen.

p) Schutzpockenimpfung ausschliesslich mit animaler Lymphe.

Punkt II des Programms.

Syphilis inmitten der städtischen Bevölkerung.

1. «Die Zahl der Syphilitischen der letzten 5 Jahre in den einzelnen Städten, nach dem im Programm angegebenen Schema».

«Syphilis in den Schulen».

1) Die Zahl der Syphilitischen der letzten 5 Jahre ist nach dem vorgelegten Schema nicht zu eruiren, da die Kranken nicht nach diesem Schema bei den einzelnen Aerzten eingetragen worden sind. Für die Jahre 1892 und 1893 sind die Daten dem Bericht des Präses des livländischen Aerztetages zu entnehmen.

2) In Bezug auf die Schulen in Dorpat ist zu bemerken, dass in den Gymnasien nur sehr selten Syphilis vorkommt. — In den kleinen Städten Livlands liegen die Verhältnisse ähnlich.

3) Anders liegen die Verhältnisse in Bezug auf die Hochschule. Durch eine private statistische Erhebung fand weil. Prof. E. von Wahl (cf. seine Broschüre «Ueber die Verbreitung der Syphilis» 1880) 12 pCt. der Dorpater Studirenden syphilitisch. Professor C. Dehio hat dann 1892 ähnliche Erhebungen, allerdings in einer beschränkteren Zahl von Studenten gemacht, die er der Commission gütigst zur Verfügung stellte. Er fragte sich: Wie viel Studirende verlassen die Universität Dorpat syphilitisch? Es fand sich der enorm hohe Satz von 24 pCt.!

4) Um diese erschreckend hohe Anzahl syphilitischer Studenten zu verringern genügt es nicht die Untersuchung der Prostituirten zu verschärfen. Der Student sucht im Ganzen lieber die geheime Prostitution auf und frequentirt die öffentliche nur gelegentlich.

Darauf weist ja auch die hier, wie überall viel höher berechnete Zahl der geheimen Prostitution hin. v. Wahl rechnet auf 100 Inscibirte 480 nicht Inscibirte ausser-ehelich cohabitirende bei einer Gesamtbevölkerung von damals 22000 Einwohnern in Dorpat. Berücksichtigen wir ferner, dass durch die geheime Prostitution die Syphilis in die Familien getragen wird (cf. E. von Bergmann weiter unten) dass aus ihr sich die öffentliche ergänzt und zwar meist in der Weise, dass erst die Erkrankte unter Nummer gestellt wird, somit also schon vor der Inscription Zeit hatte die Syphilis zu verbreiten, so erscheint es dringend nothwendig, da die geheime Prostitution sich der Controlle entzieht, sie vor Infection durch Untersuchung der männlichen Jugend zu schützen.

Eine obligatorische Untersuchung der Männer in den Bordellen kann keinen Erfolg versprechen wo die geheime Prostitution geschützt werden soll.

Es hätte an die Stelle zu treten die obligatorische Untersuchung der männlichen Jugend, soweit sie unter

den bestehenden Verhältnissen zur Verbreitung der Syphilis unter der geheimen Prostitution beiträgt. Im Allgemeinen findet man unter den Studirenden genügende Sachkenntniss um annehmen zu dürfen, dass sie mit Bewusstsein krank nicht cohabitiren. Die Erfahrung spricht hier auch dafür, dass die geheime Prostitution vorwiegend inficirt wird durch Vagabunden (cf. II 2).

Nebenbei sind es einzelne unverbesserlich liederliche Studenten die allenfalls hier noch in Frage kommen. Im Allgemeinen suchen die Studenten schon früh und beim geringsten Verdacht auf Syphilis die ärztliche Hülfe und lassen sich genügend behandeln.

Es wäre also im Interesse der Einschränkung der Syphilis der Nichtinscribirtten die Untersuchung und Behandlung jener vaganten jungen Männer zu überwachen.

Für die Studenten hätte an die Stelle der obligatorischen Untersuchung zu treten:

a) Kostenfreie Untersuchung inficirter Studenten, bei dem eigens hierzu angestellten Arzt.

b) Kostenfreie Behandlung der Syphilitischen im Klinikum für Syphilis.

c) Statistische Erhebungen über den Procentsatz syphilitischer Studenten, die alle 3 Jahre von dem speciell dazu angestellten Arzt im Verein mit den practischen Aerzten zu veranstalten sind.

d) Es wäre Pflicht des Arztes unverbesserliche Leichtsinne unter den Studenten die krank cohabitiren oder sonst bei Kenntniss der Infectiosität ihres Leidens Gelegenheit zur Weiterverbreitung der Syphilis geben, — in Grundlage des § 739 des Reichsgesetzes der Universitätsobrigkeit anzuzeigen und durch dieselbe zwangsweise in das Klinikum für Syphilis interniren zu lassen.

e) Das Behandeln geschlechtskranker Studenten ist nur approbirten Aerzten gestattet und ist darüber zu wachen dass nicht Studenten derartige Kranke in Behandlung nehmen.

5) Es ist durch populäre Vorträge den Studenten die Gefahr der Ansteckung mit Syphilis und Trippergift klar zu machen und namentlich darauf hinzuweisen, dass die polizeiliche Untersuchung der Prostitution wohl die mani-

fest Luetischen und acut Gonorrhoeischen aus dem Verkehr ziehen kann, nicht aber die im Latenzstadium der Syphilis Befindlichen sowie die an chronischer Gonorrhoe Leidenden. Sie sind ebenso darauf aufmerksam zu machen, dass die Mehrzahl der inficirten Gonorrhoeiker sich ihr Leiden von Nichtinscribirten holt. (cf. Fournier).

2) «Die Quellen, Wege und Arten der Verbreitung der Syphilis».

Wenn schon unter der Landbevölkerung Livlands die Infection mit Syphilis auf aussergeschlechtlichem Wege im Vergleich mit der Infection durch den geschlechtlichen Verkehr sehr selten vorkommt, so ereignet sich die nichtsexuelle Infection unter der Stadtbevölkerung nur ganz ausnahmsweise.

Der Einfluss der Fabriken und gewerblichen Etablissements mit Ausnahme vielleicht der Tabakfabriken in Dorpat hat in den livländischen Städten ausser Riga keine Bedeutung für die Syphilisverbreitung. Ebenso wenig macht sich hier zu Lande der Einfluss freizügiger Arbeiterpartien bemerkbar.

Nichts desto weniger fordert die Syphilis in unseren Städten eine bedeutende Zahl von Opfern, besonders in Dorpat, welches in dieser Beziehung den ungünstigsten Städten Europas nicht nachsteht.

Wie schon in der ersten Abtheilung dieser Arbeit hervorgehoben wurde, begünstigen die Jahrmärkte in hohem Maasse die Verbreitung der Syphilis, da fast in allen Verkaufsstellen von starken Getränken für die niederen Bevölkerungsschichten in Dorpat, wie nicht minder in den kleinen Städten Livlands durch die Anwesenheit von geheimen und offenen Prostituirten den unter dem Einfluss des Genusses spirituöser Getränke Stehenden Gelegenheit zur Syphilisinfection geboten wird.

Die durch die Friedensrichter verhängten Geld- und Freiheitsstrafen schrecken die Inhaber solcher Spelunken nicht von dem vortheilhaften Handel mit ihrer doppelten Waare ab. Nicht in einer einzigen der livländischen Städte ist die mit anderen Aufgaben überhäufte Polizei im Stande dieses Uebel mit dem erforderlichen Nach-

druck zu verfolgen, da die Anzahl dieser geheimen Stätten der Unzucht sich in den letzten Jahren bis zu einem unerhörten Grade vermehrt hat. In keiner Stadt giebt es wohl eine Strasse, in welcher nicht eine oder die andere Tracteuranstalt oder Bierbude vorhanden wäre; in allen aber giebt es Strassen deren zweites oder drittes Haus eine derartige Trinkanstalt beherbergt, die nicht allein dem Inhaber sondern auch der Stadtverwaltung materiellen Vortheil bringt.

Wenngleich, wie bereits im ersten Kapitel betont wurde, diese Spelunken den vom Lande stammenden Besuchern besonders gefährlich sind, da dieselben sich während der Jahrmärkte hier mit Spirituosen zu erfrischen pflegen, so erfolgen in denselben doch auch zu jeder Zeit venerische Infectionen einer nicht geringen Zahl von Stadtbewohnern aus den niederen Bevölkerungsschichten; oder aber die Letzteren inficiren hier Frauenzimmer, welche sich heute hier befinden und morgen sich im Quartiere eines Commis oder Studenten ihrem Gewerbe hingeben. So verbreitet sich mitunter die Infection von den erwähnten Stätten aus auf sehr verschiedene Bevölkerungsschichten.

Was nun die männlichen Repräsentanten der Verbreitung der Syphilis anbetrifft, so wird in den Städten Livlands die Syphilis wohl hauptsächlich verbreitet durch Commis, Gesellen, unverheirathete Arbeiter und die grosse Zahl von problematischen Existenzen, die im Laufe der letzten Jahre in erschrecklicher Weise zugenommen hat, d. h. durch die jungen Leute ohne bestimmten Beruf, welche einen Theil ihres Lebens wegen verschiedener Vergehen, hauptsächlich Diebstahls und Raubes, in den Gefängnissen verbringen, den andern Theil desselben aber im intimsten Verkehr mit den erwähnten Stätten und der Prostitution sowohl der öffentlichen als der geheimen.

Sie entstammen ja denselben Familien, aus welchen sich die Prostitution rekrutirt. Die Mittel, welche sich die Prostituirte durch den Verkehr mit Männern der besseren Gesellschaftsschichten erwirbt, werden mit jenen Elementen verlegt, wobei die Prostituirte leichter als anderweitig venerische Krankheiten acquirirt, um dann

ihrerseits ihre Kundschaft zu inficiren. So äussert sich beständig der innige Zusammenhang zwischen Alcoholismus im hygienischen Sinne des Wortes, Verbrechen und Syphilis; wahrlich ein unheimlicher *circulus vitiosus*! Die jungen Leute der erwähnten Categorien begegnen ausser in den Kneipen auch auf den Volksfesten, Maskeraden etc., die von den Clubs für die niederen Gesellschaftsclassen inscenirt werden, den öffentlichen und geheimen Prostituirten, Nähterinnen u. s. w., nicht selten sogar Dienstmädchen, welche Letztere höchst beleidigt und bereit sind, ihren Dienst aufzugeben, falls ihnen von ihrer Herrschaft nicht gestattet wird die Veranstaltungen solcher fast in allen Städten Livlands bestehender Clubs zu besuchen.

Nicht allzu selten macht der Unerfahrene in dieser Weise Bekanntschaften, von denen er mit venerischen Krankheiten inficirt wird.

Ausser diesen in allen kleinen Städten Livlands vertretenen männlichen Repräsentanten der Syphilisinfection kommt in Dorpat noch eine beträchtliche Menge von Studenten der Universität und des Veterinärinstituts hinzu, welche oft das flotte Studentenleben mit seinen Kneipereien und seiner Ungebundenheit im Uebermaass geniessen und welche in Folge dessen, dass sie wenig Fühlung mit dem örtlichen Familienleben haben, unter Umständen des Zwanges ledig sind, sich von den ange-deuteten Gelegenheiten und der Prostitution fern zu halten. In Folge dessen inficiren sich die Studenten nicht selten und tragen unter dem Einflusse des Kneipens und der durch dasselbe bedingten Unbesonnenheit oder aber durch ihre Unerfahrenheit zur Verbreitung der venerischen Krankheiten nicht wenig bei.

Als Resultat der erörterten Verhältnisse ergibt sich für Dorpat ein Procentsatz von Syphilitikern, welcher bei Weitem denjenigen von St. Petersburg, Hamburg, ja selbst Berlin und Kopenhagen übertrifft.

Die weiblichen Verbreiterinnen der Syphilisinfection lassen sich in den kleinen Städten Livlands und in Dorpat in drei Categorien theilen.

Zunächst wären zu erwähnen junge Dienstmädchen, Näherinnen und Töchter ungebildeter Eltern ohne bestimmte Beschäftigung, nicht selten Besitzer kleiner Häuser, welche ihre bescheidenen Einkünfte durch die Geschenke eines Verführers vermehren. Bei vielen bleibt diese Einnahmequelle zur Bestreitung eines unangemessenen Luxus für immer ein wohl gehütetes Geheimniss, wie nicht minder die Acquisition der Syphilis, die durch Kurpfuscher oder Kurpfuscherinnen behandelt wurde.

Ferner geräth ein Theil der Frauenzimmer in die Zahl der geheimen Prostituirten, d. h. sie werden durch ihre Aufführung der Polizei bekannt, ohne jedoch derselben so gewichtige Beweise an die Hand zu geben, dass die Eintragung in das Verzeichniss der Prostituirten möglich wäre.

Endlich geben verhältnissmässig wenige Frauenzimmer das angeborene Schamgefühl in Folge erblicher Belastung oder unüberwindlichen Dranges nach leichtem Erwerbe bis zu dem Grade auf, dass die Polizei, ohne die Desavouirung ihrer Maassregel seitens der Gerichte zu befürchten, auf Grund unumstösslicher Beweise der Nothwendigkeit der Registrirung, im Stande ist sie in das Verzeichniss der öffentlichen Dirnen einzutragen. Zur Registrirung gelangen wohl in der Mehrzahl der Fälle solche Frauenzimmer, welche schon längst das condylomatöse Stadium der Syphilis hinter sich haben und nur noch bezüglich der Verbreitung von Gonorrhoe und Schanker gefährlich sind. Sie erscheinen im Laufe von Jahrzehnten regelmässig zu den Besichtigungen und werden fast immer gesund befunden.

Allein in die Zahl der registrirten Dirnen gerathen (schätzungsweise 30 pCt. sämmtlicher Prostituirten) diejenigen geheimen Prostituirten, welche nach einer überstandenen Cur ihrer recenten Syphilis aus den Hospitälern entlassen werden.

Diese im condylomatösen Stadium der Syphilis befindlichen registrirten öffentlichen Frauenzimmer sind natürlich gefährlicher als alle Uebrigen, da der Umstand, dass sie unter polizeiärztlicher Aufsicht stehen den Be-

suchen die Ansicht einflösst, dass man bei ihnen gegen Ansteckung sicher ist.

Kaum aber kann heut zu Tage ein Arzt daran zweifeln, dass ein im condylomatösen Stadium der Syphilis befindliches Individuum sehr wohl inficiren kann, ohne dass an seinem Körper manifeste Symtome der Lues vorhanden sind. Hieraus ergibt sich, dass als hauptsächliche Vermittlerinnen der Syphilisinfection die inscribirten, im condylomatösen Stadium der Syphilis befindlichen Prostituirten gelten dürfen, welche ihre Besucher bei sich zu Hause, in den Gasthäusern, Badestuben, Tracteuren u. s. w. nicht allein in den Städten ihrer Ansässigkeit, sondern auch in anderen Städten inficiren. Sobald diese jungen, mitunter nicht ungestalteten Mädchen bemerken, dass sie an dem Orte ihres Domicils von den controlirenden Aerzten von Zeit zu Zeit ins Krankenhaus zur antisyphilitischen Cur befördert werden, sind sie mit allen Mitteln bestrebt, sich der Besichtigung zu entziehen. Viele von ihnen verreisen in die Nachbarstädte auf Erwerb, bis die Recidive entweder von selbst oder unter der Mithülfe eines Feldschers oder Kurpfuschers geschwunden sind. Oder aber sie verbleiben an Ort und Stelle im Quartier eines solchen den Arzt spielenden Gönners dem sie einen Theil ihres Verdienstes für Kost und Behandlung abgeben, bis sie nach wochenlangem vergeblichem Suchen von der Polizei ausfindig gemacht werden. Besonders reichlich versorgt Dorpat die kleinen Städte Livlands mit solchen auf der Flucht vor der Hospitalbehandlung befindlichen frischen syphilitischen Prostituirten.

Erst nach Ablauf des kritischen Stadiums beginnt bei diesen Frauenzimmern die mehr oder minder lang dauernde Ansässigkeit und die gutwillige Unterordnung unter die Controle.

In Berücksichtigung anthropologischer und socialer Gründe, d. h. im Hinblick auf das dem Menschen eigenthümliche Schamgefühl, welches ihn zwingt sein geschlechtliches Leben so viel als möglich vor dem Blicke Unbetheiligter zu bewahren und im Hinblick darauf, dass sich aus diesem Grunde die polizeiliche Aufsicht nur auf

einen sehr begrenzten Theil der Prostitution erstrecken kann dürfte es nicht zu kühn sein zu behaupten, dass die Zahl der sich zufällig dem ausscherehelichen geschlechtlichen Verkehr ergebenden Frauenzimmer zur Zahl der geheimen Prostituirten und die Zahl der Letzteren hinwiederum zur Zahl der öffentlichen Dirnen in einem geometrischen Verhältnisse stehen muss, also je nach der Energie der Polizei wie 4: 2: 1 oder wie 9: 3: 1.

Zwischen den erörterten männlichen und weiblichen Trägern der Syphilis giebt es in den Städten Livlands Vermittlerinnen, unter ihnen verhältnissmässig wenig Kupplerinnen von Profession, obgleich auch solche nicht fehlen. Als Vermittlerinnen dienen nicht selten die Aufwärterinnen von Unverheiratheten, namentlich von Studenten sowie die Bedienung in gewissen Badestuben und Gasthäusern.

Die geschilderte Art der Verbreitung der Syphilis ist in Dorpat und den kleinen Städten Livlands wohl die häufigste und hat dazu geführt, dass die Zahl der frischen Syphilitiker in Dorpat besonders gross ist.

Durch solche Syphilitische wird die Syphilis mitunter in die Ehe und in die Familie übertragen. Vor nicht allzu langer Zeit wurde aus dem Dorpater Hospitale eine im condylomatösen Stadium der Syphilis befindliche Jüdin nach Beseitigung der manifesten Erscheinungen der Lues entlassen. Alsbald heirathete sie einen Wittwer mit mehreren Kindern und inficirte ihn sowie die Kinder. Solche Vorkommnisse ereignen sich hin und wieder. Dennoch kommt in den livländischen Städten die ausschereheliche Infection im Vergleich mit der geschlechtlichen nur ausnahmsweise vor.

Immerhin mögen wohl auch Infectionen durch syphilitische Ammen und durch die Vaccination von Arm zu Arm vorgekommen sein. Es sind auch Fälle von Infectionen jüdischer Knaben beobachtet worden, die dadurch zu Stande kamen, dass während des Actes der Beschneidung die Wunden behufs Blutstillung von einem Syphilitiker ausgesogen wurden; solche Fälle sind im Anfang der 90er Jahre in Dorpat, wie in Fellin zur Beobachtung gekommen.

3) «Die Registration und die Maassregeln zur Entdeckung der Syphilitiker. Die Aufsicht über die Fabriken und andere gewerbliche Etablissements. Die Aufsicht über die Arbeiter an den Orten zeitweiligen Confluxes. Die Aufsicht über die Bedienungen in den Gasthäusern, Tracteuren, Badstuben, Verkaufsstellen für Lebensmittel und die Bedienung von Privathäusern. Aufsicht über die Ammen.»

Eine namentliche Registrirung der Syphilitiker findet in den Hospitälern, in den Kliniken und den Privatjournalen der Aerzte statt. Die Registrirung in den Hospitälern und den Kliniken ist zur Ergreifung von practischen Maassregeln verwendbar; die Privatjournale der Aerzte liefern der Administration in den Jahresberichten nur Ziffern.

Eine amtliche Aufsicht über Fabriken und andere gewerbliche Etablissements, über die Bedienung in den Gasthäusern, Tracteuren, Badestuben, Lebensmittelhandlungen und Privathäusern seitens der Polizei existirt bezüglich der Syphilis in den Städten Livlands nicht. Sie ist den Inhabern dieser Institute überlassen. Ebensowenig besteht eine Aufsicht über die Ammen.

Das Ausfindigmachen von Syphilitikern ist der Polizei mit Hülfe der Stadtärzte anheimgestellt. Die, mit zahlreichen und complicirten sonstigen Pflichten überhäufte, Polizei verfügt jedoch nicht über die genügenden Kräfte zur Erfüllung dieser Aufgabe, die für sie eine nebensächliche ist. Jedenfalls vermag sie weniger zu erreichen, als in letzter Zeit durch die unentgeltliche Behandlung unbemittelter Syphilitiker erreicht wird. Durch die letztere Maassregel werden das Bestehen der Syphilis und die Quellen der Infection häufiger als früher entdeckt, indem die Inficirten freiwillig in die Krankenhäuser zur Behandlung eintreten.

Wenn es bei Weitem auch nicht immer gelingt von solchen Kranken die Person zu eruiren, von welcher sie inficirt wurden, so gelingt es doch nicht selten von ihnen werthvolle Hinweise auf die Umstände der Infection und

den Ort, an welchem eine solche stattfand, zu erlangen. In dieser Weise tragen die Mittheilungen der Kranken nicht selten zur Entdeckung weiterer Syphilitiker bei.

4) «Syphilis in den Findelhäusern und Kinderbewahranstalten».

Solche befinden sich in den Städten Livlands nicht.

5) «Die Maassregeln gegen die Verbreitung der Syphilis. Vorbeugende Maassregeln. Die Verpflegung der an Syphilis Erkrankten in den Krankenhäusern. Die Bedingungen der Entlassung der Syphilitiker aus den Krankenhäusern».

Die Vorbeugungsmassregeln gegen die Verbreitung der Syphilis beschränken sich in den livländischen Städten auf die zwangsweise Besichtigung der Prostituirten und die Beförderung der venerisch Erkrankten in die Krankenhäuser zur stationären Behandlung. Die ärztliche Besichtigung der geheimen Prostituirten, die hier und da gelegentlich ertappt werden, ist natürlich sehr selten. Und doch beträgt die Zahl der öffentlichen Dirnen nach obiger annähernder Schätzung etwa nur den 13. bis 7. Theil sämmtlicher Prostituirten. In Dorpat mit seinen 150 öffentlichen Dirnen scheint wenigstens ein solches Verhältniss annähernd zuzutreffen.

In den Krankenhäusern werden die zu den livländischen Landgemeinden gehörigen Syphilitischen unentgeltlich auf Kosten der Landescasse behandelt. Die unbemittelten Kranken, die zu anderen Landgemeinden oder zu städtischen Gemeinden gehören, werden auf Kosten der Gemeinden ihrer Hingehörigkeit in die Krankenhäuser aufgenommen. Sie bereiten übrigens den Krankenhäusern grosse Weitläufigkeiten und nicht selten materielle Verluste, da die Gemeinden sehr ungern die Kurkosten tragen und oft aufs Entschiedenste die Zahlung verweigern. Alle Uebrigen werden nur gegen Baarzahlung pränumero aufgenommen. Dank diesem Umstande sind die Nachkommen von unbemittelten Beamten und armen Adeligen im Falle der venerischen Erkrankung sehr schlimm daran, da ihnen die Aufnahme in die Hospitäler verweigert werden muss. Die Zurückweisung dieser Kran-

ken wirkt nicht nur auf die abschlägig beschiedenen Kranken verderblich, sondern begünstigt auch in vielen Fällen in hohem Maasse die geschlechtliche und aussergeschlechtliche Verbreitung der Syphilis. Es ist mithin die unentgeltliche Behandlung unbemittelter Syphilitischer in den Städten Livlands abhängig vom Stande, zu welchem der Syphilitische gehört und von der Gemeinde, zu welcher er angeschrieben ist. Die Entlassung der Syphilitischen aus den Hospitälern erfolgt, sobald die den gegenwärtigen Untersuchungsmethoden zugänglichen Symptome der Krankheit geschwunden sind.

6. «Erwägungen über die Mängel der gegenwärtig im Kampfe mit der Syphilis und den venerischen Krankheiten gehandhabten Maassregeln und über Maassregeln, welche entsprechend den örtlichen Verhältnissen erforderlich wären».

A. Die Mängel der bestehenden Maassregeln gegen die Verbreitung der Syphilis.

a) Als ein wesentlicher Mangel ist die Ignorirung der gonorrhoeischen Erkrankungen im Vergleich zu den syphilitischen zu bezeichnen.

b) Das Fehlen einer namentlichen Registrirung aller derjenigen venerisch Erkrankten, welche nach den bestehenden Gesetzen der polizeilich-medicinischen Aufsicht unterliegen.

c) Das Fehlen einer sanitären Aufsicht über die kleinen Fabriken und gewerblichen Etablissements.

d) Die Anwesenheit von öffentlichen und geheimen Prostituirten in Bierbuden, Tracteuren, Gasthäusern und Badestuben, die bedingt wird durch den Mangel an Polizeikräften im Verhältniss zur Zahl derartiger Institute.

e) Das ungünstige Verhältniss der geheimen zu den öffentlichen Dirnen, bedingt theils durch die Beschränkung der Polizeigewalt, theils durch die ungenügende Zahl der Polizeimannschaft.

f) Die beträchtliche Zahl von Kupplerinnen unter den verschiedenen Bediensteten und das Fehlen einer Controle

über die sittlichen Eigenschaften der Dienstboten, namentlich der Aufwärterinnen bei Studenten.

g) Die Zulassung von Frauenzimmern, welche der Polizei als geheime und offene Prostituirte bekannt sind zu Volksfesten, Maskeraden etc.

h) Das Fluctuiren von Frauenzimmern, welche sich im condylomatösen Stadium der Syphilis befinden, von einem Orte zum andern, aus einer Stadt in die andere, oder aus der Stadt aufs Land, wohin auch die zwangsweise Beförderung derselben in die Heimathsgemeinde auf Grund Bd. XIV des Swod. Abth. III. Art. 251. Ausgabe 1857 zu rechnen ist.

i) Der Aufenthalt in allen Städten Livlands einer verhältnissmässig grossen Zahl von jugendlichen Verbrechern, welche sowohl ihrer Veranlagung als auch ihren Neigungen nach im intimen Verkehr mit der Prostitution stehen.

k) Das Fehlen einer sanitären Controle der Gesellen, Commis, Studenten etc.

l) Die mangelnde Fürsorge unentgeltlicher Behandlung der an venerischen Krankheiten leidenden unbemittelten Exemten, Studenten, Commis, Gesellen, und überhaupt von Personen, die nicht zu livländischen Landgemeinden gehören, unter diesen sogar Prostituirten.

m) Die ungenügende Zahl von Krankenhausbetten für venerische Kranke.

n) Die vielfach noch vorkommende ambulatorische Behandlung solcher Syphilitiker, welche unter Verhältnissen leben, die die Weiterverbreitung der Krankheit begünstigen.

o) Die ungenügende Bekanntschaft vieler Aerzte mit den weniger leicht erkennbaren Symptomen der Syphilis.

p) Die Behandlung Syphilitischer durch Feldscher, Kurpfuscher, Kurpfuscherinnen und Studenten.

q) Eheschliessungen zwischen Gesunden und im condylomatösen Stadium der Syphilis Befindlichen.

r) Das Fehlen einer Controle über die Ammen,

s) Impfung mit humanisirter Lymphe.

t) Das Fehlen einer medicinal-polizeilichen Controle über die Beschneidung ausführende Juden, welche die

Blutung noch immer oft durch Aussaugen der Wunden stillen.

B. Maassregeln, welche zu einem erfolgreichen Kampfe gegen die Syphilis in den Städten Livlands zu ergreifen wären.

Allgemeines.

Alle Maassregeln zum Kampfe gegen die venerischen Krankheiten haben das Ziel anzustreben, dass jeder Erkrankte gern ärztliche Hülfe suche und jeder der stationären Behandlung Bedürftige eine solche unentgeltlich finde, so dass es möglich wäre ohne persönlichen Zwang die Heilung dieser socialen Calamität zu bewerkstelligen.

Als leitender Gesichtspunkt speciell beim Kampfe gegen die Syphilis hat die durch vielfache Erfahrungen bewiesene Thatsache zu gelten, dass ein Syphilitiker im recenten Stadium (etwa im Laufe dreier Jahre nach der Infection) infectiös ist, ohne dass an seinem Körper manifeste, d. h. den jetzigen Untersuchungsmethoden erkennbare Symptome vorhanden sind. Dieser Erfahrungsthat-
sache ist die wohl begründete Hypothese an die Seite zu stellen, dass eine methodische Mercurialcur im Laufe der suspecten Periode die Infectiosität des Individuums vermindert oder vielleicht gar vernichtet. Aus diesen Grundsätzen folgt logischer Weise die Forderung einer drei Jahre lang dauernden ärztlichen Controle jedes Syphilitikers. Consequenter Weise müssten die der administrativen Gewalt unterworfenen syphilitischen Prostituirten ausser Verkehr gesetzt, also internirt werden.

Da Solches unausführbar ist, so muss a priori zugegeben werden, um so mehr, als die Syphilis nur zum Theil durch solche Prostituirte verbreitet wird, dass wir einstweilen noch nicht im Stande sein können, die Syphilis aus der Welt zu schaffen und dass es schon als grosse Errungenschaft angesehen werden müsste, falls es gelingen sollte, sie in sichtlicher Weise einzuschränken.

Den zuletzt betonten bescheidenen Ansprüchen entsprechend wären etwa folgende Maassregeln zu empfehlen, deren Durchführbarkeit der Beurtheilung der competenten Persönlichkeiten überlassen sein möge.

Specielle Maassregeln.

a) Die gonorrhoeischen und Schanker-Erkrankungen müssen genau so beachtet werden, wie die syphilitischen.

b) Behufs der gemäss den auseinandergesetzten allgemeinen Gesichtspunkten erforderlichen dreijährigen Controle der Syphilitiker haben die Aerzte über alle unzuverlässigen, zur Weiterverbreitung der Krankheit geeigneten Syphilitiker dem Stadthospitale namentliche Listen zuzustellen, damit die über diese Personen nothwendige Controle möglich werde.

c) Die Krankenhäuser haben die Pflicht über alle daselbst behandelten und von den Aerzten gemeldeten Syphilitiker Listen zu führen und dieselben von Zeit zu Zeit zur Besichtigung aufzufordern, resp. durch die Polizei zu requiriren behufs Feststellung ihres Gesundheitszustandes und erforderlichen Falles unentgeltlicher Cur.

d) Die Krankenhäuser müssen verpflichtet sein allen zur stationären Behandlung gekommenen frischen Syphilitikern bei der Entlassung zu eröffnen, dass sie in ein- bis zweimonatlichen Zwischenräumen sich zur Besichtigung vorstellig zu machen haben, erforderlichenfalls sie im Falle der Nichterfüllung dieser Forderung durch die Polizei citiren zu lassen.

e) Bei der Entlassung von Syphilitikern, welche durch die Polizei in's Krankenhaus expedirt worden sind, ist die Letztere davon zu benachrichtigen, dass ihre Wiedervorstellung in ein- bis zweimonatlichen Zwischenräumen nothwendig ist.

f) Es ist nothwendig für die unentgeltliche Hospitalbehandlung aller unbemittelten Veneriker Sorge zu tragen, insbesondere von Handwerkern, Commis, Studenten, Exemten etc. durch Gründung von Krankencassen oder Einrichtung von Gebühren in der Art der in Petersburg auf Grund Art. 363 Bd. XIV des Reichsgesetzes üblichen Passgebühren.

g) In den kleinen Städten Livlands ist die Einrichtung besonderer weiblicher und männlicher Syphilisabtheilungen bei den Krankenhäusern nothwendig, in Riga und Dorpat aber die Eröffnung besonderer Hospitäler für venerische Männer und venerische Frauen, die so

gut eingerichtet und mit allen nothwendigen Hilfsmitteln versorgt sein müssen, dass sie das Vertrauen des Publikums verdienen und den Kranken als eine willkommene Zufluchtsstätte erscheinen.

h) Die Aerzte müssen unter einander darüber einig sein, dass Venerische, welche unter die Verbreitung dieser Krankheiten begünstigenden Einflüssen leben, stationär und nicht ambulatorisch behandelt werden müssen.

i) Von den Aerzten sind genauere Kenntnisse über alle Symptome der venerischen Krankheiten zu verlangen, als man sie gegenwärtig bei Manchen findet.

k) Die Behandlung Venerischer durch Studenten, Feldscher, Kürpfuscher u. s. w. muss unbedingt verboten werden, zu welchem Zwecke der Widerspruch zwischen den Art. Bd. XIII Ycr. впач. 93, 95, 96 und 97 Ausgabe 1892 einerseits und Art. 99 ibidem, sowie Art. 104 des Friedensrichterustaw Ausgabe 1885 andererseits zu beseitigen wäre; denn nach den letzten beiden Artikeln ist das unbefugte Behandeln nur strafbar, sobald stark wirkende Mittel angewandt wurden.

l) Die sanitäre Controle der Fabriken und Etablissements, auch der kleinen, darf nicht bloss den Inhabern überlassen sein, sondern sie muss eine sanitätsärztliche sein und falls sie durch Privatärzte gehandhabt wird, so müssen diese letzteren gehalten sein, die venerischen Arbeiter einer stationären Behandlung zu unterziehen und dafür Sorge zu tragen, dass sie in den Krankenhäusern registriert werden.

m) Die Gelegenheiten zum Genuss alcoholischer Getränke und zur Befriedigung des Geschlechtstriebes müssen streng von einander getrennt werden; daher ist bei der grossen Anzahl von Tracteuren, Bierbuden etc. in den livländischen Städten, deren Einschränkung geheime Trinkanstalten ins Leben rufen könnte, die Zahl der Polizeichargen bis zu dem Maasse zu vergrössern, dass eine genügende Controle dieser Kneipen möglich wäre.

n) Die Polizei ist mit der nöthigen Machtvollkommenheit und den nöthigen Mitteln zur Beobachtung der geheimen Prostitution auszustatten.

o) Auch die Beobachtung der Kuplerinnen und der Bedienung in den Tracturen, Gasthäusern, Badstuben etc. in den kleinen Städten Livlands erfordert eine Vermehrung der Polizeikräfte.

Anmerkung. Eine Controle derjenigen Personen, welche sich als Aufwärterinnen bei den Studenten verdingen und nicht selten als erfahrene Kuplerinnen die Infection der unerfahrenen Jugend mit venerischen Krankheiten veranlassen, seitens der Inspection der höheren Lehranstalten wäre wünschenswerth und nicht unschwer durchführbar.

p) Ein Frauenzimmer, das der Polizei als offene oder geheime Prostituirte bekannt ist, sollte, sofern es sich im Stadium der condylomatösen Syphilis befindet, nicht in ihre Gemeinde befördert werden oder die Erlaubniss zum Verreisen erhalten. Im Fall der Unmöglichkeit die Uebersiedelung oder das Verreisen zu verhindern, muss die Polizei des Ortes, an welchen sich die Prostituirte begiebt, davon avisirt werden, dass sie als im condylomatösen Stadium der Syphilis Befindliche einer strengen ärztlichen Controle zu unterliegen hat. Solches wäre nur erreichbar durch Abänderung des Art. 251, Abth. III, Bd. XIV des Swod Ausgabe 1857.

q) Offene und heimliche Prostituirte, welche sich im condylomatösen Stadium der Syphilis befinden, dürfen von der Polizei nicht zu Volksfesten, Maskeraden etc. zugelassen werden.

r) die grosse Zahl von jungen Verbrechern, welche in Dorpat ihr ständiges Domicil hat und viel zur Verbreitung der venerischen Krankheiten beiträgt, sollte hier nicht geduldet werden, da sie in dieser kleinen Universitätsstadt ein dankbares Feld für ihr verbrecherisches Treiben findet, während solche Leute doch in den kleinen Landstädten und auf dem flachen Lande leichter controllirt werden könnten.

Eine derartige Forderung rechtfertigt sich insbesondere dadurch, dass die erwähnte Menschenklasse, die in den intimsten Beziehungen zur örtlichen Prostitution steht, sehr viel zu einer derartigen Verbreitung der Syphilis am Orte beiträgt, so dass diese kleine Universitätsstadt

bezüglich der Zahl der Syphilitiker selbst Berlin und Kopenhagen übertrifft.

s) Ehen zwischen im condylomatösen Stadium der Syphilis Befindlichen und Gesunden müssen nach Möglichkeit verhindert werden.

t) Eine Ammencontrole in den Städten Livlands ist nothwendig.

u) Die Schutzpockenimpfung muss ausschliesslich mit animaler Lymphe ausgeführt werden.

v) Bei der Beschneidung jüdischer Knaben muss die Beobachtung aseptischer Cautelen gefordert werden; jedenfalls aber ist das Aussaugen der Wunden behufs Blutstillung zu verbieten.

Es darf nicht befremden, dass bei den in Vorschlag gebrachten Maassregeln so oft auf die Mithülfe der Polizei recurriert wurde, da ja der Kampf gegen die Syphilis, wie die Dinge gegenwärtig liegen, eine der Hauptaufgaben der Medicinalpolizei bilden muss. Dieses Ineinandergreifen der ärztlichen und polizeilichen Thätigkeit führte sogar bis zu der Forderung der Säuberung der Universitätsstadt Dorpat von den hier domicilirenden zahlreichen jugendlichen Verbrechern in Anbetracht des engen Zusammenhanges derselben mit der Prostitution, welche andererseits mit der studirenden Jugend in Berührung kommt und die zukünftigen Vertreter der Intelligenz mit der von den Verbrechern acquirirten Lues inficirt. Allein so lange wir Aerzte, für welche der Kranke der Gegenstand der gleichen Aufmerksamkeit zu sein hat, gleichgültig ob er Repräsentant der Intelligenz oder Verbrecher ist, oder ob wir es mit einer Prostituirten zu thun haben, nicht ein solches Vertrauen jedes Kranken erlangt haben, dass er ohne die geringste Scheu sich gern an uns wendet in der Hoffnung auf die sicherste Hülfe in seinem Leiden, können wir im Kampfe gegen die Syphilis und die anderen venerischen Krankheiten noch nicht ohne die Hülfe der Polizei auskommen.

Wenn wir einst erreichen sollten, dass jeder Syphilitische unsere Hülfe freiwillig sucht und dass jedem unbemittelten Syphilitischen unentgeltliche Hospitalbehandlung gewährleistet wird, ja dann könnte von einem Kampfe

gegen die Syphilis nicht mehr die Rede sein. Die Seuche als solche würde ohne Kampf schwinden.

Einstweilen sind wir noch sehr weit von einem solchen Erfolge entfernt und daher auch der Kampf mit Hülfe der Polizei nothwendig.

Punkt III des Programms.

«Die Syphilis in der Armee und auf der Flotte»:

Der Punkt III des Programms für den Allerhöchst pro 1896 bestätigten Congress zu St. Petersburg sollte der Verarbeitung im betreffenden Specialressort vorbehalten bleiben.

Punkt IV des Programms.

«Die Zusammensetzung und Vorbereitung des für den Kampf mit der Syphilis erforderlichen ärztlichen Personals».

1) Ein besonderes ärztliches Personal zur Bekämpfung der Syphilis hat bisher nicht existirt, ausgenommen die Stadt- und Kreisärzte. Ferner sind in früheren Zeiten von Seiten der Universität Professoren und Docenten, sowie angestellte Assistenten zur Prostituirten-Untersuchung abdelegirt worden.

2) Da eine genaue Kenntniss der Pathologie und Therapie der Syphilis unumgängliche Vorbedingung für einen erfolgreichen Kampf mit der Volksseuche ist, erscheint es vor allem nothwendig behufs Vorbereitung des ärztlichen Personals, an der hiesigen Universität einen Lehrstuhl für «Syphilis und Hautkrankheiten» baldmöglichst zu errichten.

3) Zugleich ist eine besondere Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten zu gründen, an der die Studenten der Medicin verpflichtet wären zu practiciren.

4) Nach Gründung der genannten Institutionen ist von jedem Mediciner zum Examen rigorosum ein besonderes Examen behufs Nachweises theoretischer und practischer Kenntnisse betreffend die Syphilis abzulegen und ist dem Examinanden ausser einem männlichen Syphilitiker stets auch ein weibliches mit Lues behaftetes Individuum zum Examen practicum vorzustellen.

5) Die Kreis-, Stadt- und Sanitätsärzte sind nicht zum Kreisarztexamen vorzulassen, bevor sie nicht den Nach-

weis erbringen können, dass sie mindestens ein halbes Jahr an einem Hospital für Syphilis und venerische Krankheiten als Assistenten, jüngere Aerzte etc. thätig gewesen sind, oder sich an der Prostituirten-Untersuchung in einer grösseren Stadt als Gehilfen betheiligt haben.

6) Die Kreis-, Stadt- und Sanitätsärzte haben ein besonderes Examen in der Pathologie und Therapie der Syphilis abzulegen, wobei von ihnen namentlich auch Kenntnisse in der Prostitutionsfrage, sowie praktische Untersuchung der Prostitution zu verlangen ist.

7) In den Hospitälern und Kliniken der Stadt haben bisher auch die Syphilitiker der Landgemeinden in grosser Zahl Aufnahme und Behandlung gefunden, da auf dem Lande eine stationäre Behandlung der Syphilitischen meist unmöglich ist.

Es erscheint jedoch wünschenswerth die syphilitischen Kranken des Landes nicht zu centralisiren, weil das die Behandlung der Recidive erschwert. Die landischen Kranken kommen erfahrungsgemäss zum Theil auf eigne Veranlassung, zum Theil auf Veranlassung der Gemeinde-obrigkeit bei auffälligen äusseren Erscheinungen, bei bestehendem Schanker oder evidenten Ausschlägen in nicht geringer Menge in die Kliniken und Hospitäler der Stadt, sehr selten aber sieht man einen solchen Kranken wieder, selbst wo ihnen, wie es von Seiten der Ritter- und Landschaft für die Kranken der Landgemeinden Livlands geschehen, — gratis Behandlung zu Theil wird. Schon E. v. Bergmann macht in seiner Schrift: «Ein Mittel zur Einschränkung der Syphilis in Dorpat» 1867 darauf aufmerksam und haben sich seitdem die Verhältnisse in dieser Richtung nicht geändert.

8) Es sind daher über das Land hin in dazu geeigneten Orten (in den kleinen Städten, Flecken, bei den Kirchen) Kirchspielsärzte anzustellen, die die Syphilitischen gratis zu untersuchen und stationär zu behandeln haben, zu welchem Zwecke Hospitäler zu errichten sind (cf. Punkt II des Commissionsberichtes, sowie «Petersb. Medicin. Wochenschrift» 1893 Protokoll des V. livl. Aerztetages und Protokoll des VII. livländischen Aerztetages von 1895). Alle diese Aerzte haben ihre Berichte über Sy-

philiserkrankungen den Leitern der Hospitäler in Riga und Dorpat einzusenden, ebenso wie die letzteren dazu verpflichtet sind die Kirchspielsärzte etc. über ihrem Rayon angehörige Syphilitiker, die in der Stadt Hülfe gesucht durch Berichterstattung nach Ausscheidung aus den Hospitälern zu informiren.

9) In den Städten Riga und Dorpat ist ein besonderer Arzt für Syphilis und venerische (sowie Hautkrankheiten) anzustellen mit der Verpflichtung die Zöglinge der höheren Lehranstalten gratis zu behandeln.

In Dorpat dürfte dieses wohl auch der betreffende Universitätsprofessor für Syphilis sein, der dann berechtigt wäre, die Untersuchung unter eigener Verantwortung seinem Assistenten zu übertragen.

10) Die Untersuchung der Prostituirten liegt nach wie vor den Stadt- und Kreisärzten ob. Doch sind ihnen je nach der Zahl der Prostituirten — etwa wenn die Zahl 300 übersteigt — jüngere Gehülfen — Sanitätsärzte beizugeben, die dasselbe Examen absolvirt haben müssen. Diesen Untersuchungen hat der Professor das Recht mit seinen Zuhörern beizuwohnen; jedoch ist die Zahl der anwesenden Studenten durch Eintheilung in Kurse auf Maximum 10 zu reduciren.

Punkt V des Programms.

«Die Aufsicht über die Prostitution».

1) «Daten über die Zahl der Bordelle und der öffentlichen Frauenzimmer in den einzelnen Städten. Syphilisstatistik bezüglich der öffentlichen und geheimen Prostituirten etc.»

In den livländischen Städten mit Ausnahme Rigas giebt es keine Bordelle im gesetzlichen Sinne des Wortes; es existiren in denselben jedoch Häuser, in welchen mehrere Prostituirte zusammenwohnen.

Bezüglich der Zahl der öffentlichen Frauenzimmer hat die Commission nur Daten bezüglich Dorpats zur Disposition, wo die Zahl solcher Frauenzimmer um 140 schwankt. Beinahe 25 pCt. derselben befindet sich im condylomatösen Stadium der Syphilis.

Statistische Daten über den Einfluss der Prostitution auf die Verbreitung der Syphilis liegen hier nicht vor;

die Nachforschungen jedoch, die bei den männlichen Syphilis-Patienten im Dorpater Stadthospital angesellt wurden, meistentheils Leuten, die aus den ärmeren Gesellschaftsclassen stammen, ergaben, dass die überwiegende Zahl dieser Kranken durch öffentliche und geheime Prostituirte inficirt wird, wessen schon sub I 2, I 6 A, II 2, II 6 dieser Daten Erwähnung geschah, in welchen Punkten sowohl die Stätten als auch der Weg der Infection berührt wurden. Der Prostitution auf dem flachen Lande ist in I 2 Erwähnung geschehen.

2) «Die Registration der Prostituirten und die Organisation der Aufsicht über dieselben».

Eine solche ist in Livland geregelt entsprechend den Regeln des Circulaires des Herrn Ministers des Innern vom 28. October 1851 sub Nr. 39.

In Riga existirt für diese Angelegenheit ein polizeiärztliches Comité. In Dorpat erfüllt diese Obliegenheiten der Polizeimeister, in den kleinen livländischen Städten der örtliche Kreischef. Die Besichtigungen werden von den Stadtärzten ausgeführt.

Der VI. livländische Aerztetag äusserte den Wunsch, dass die Aerzte, welche mit den Besichtigungen der Prostituirten zu thun haben, sich nach dem im Auftrage des III. livländischen Aerztetages von Dr. Heerwagen Riga, ausgearbeiteten «Reglement für die mit der Untersuchung von Prostituirten betrauten Aerzte» (conf. Petersb, Medicin. Wochenschrift» 1895 Nr. 10, Seite 91) richten.

3) «Die Hospitalpflege der syphilitischen Dirnen, das Maass der Garantie einer stationären Behandlung für dieselben, die Bedingung der Zulassung derselben zur Ausübung des Gewerbes nach stattgehabter syphilitischer Erkrankung.»

Alle venerischen Prostituirten werden in den Krankenhäusern Dorpats und der kleinen livländischen Städte unentgeltlich auf Kosten der Landescasse behandelt, sofern sie zu den Landgemeinden Livlands gehören. Zu anderen Land- oder Stadtgemeinden Russlands Gehörige

werden auf Kosten ihrer Gemeinden behandelt; Ausländerinnen auf eigene Rechnung und hin und wieder auf Kosten des Staates. In ausnahmsweisen Fällen sind sie selbst im Stande für ihre Behandlung zu zahlen. Die Beitreibung der Curkosten sowohl von diesen Letzteren als auch von den Stadt- und Landgemeinden macht oft grosse Schwierigkeiten.

Von ihrem Gewerbe sind sie nur auf so lange ausgeschlossen, als sie sich im Krankenhause befinden, aus welchem sie entlassen werden, nachdem die manifesten Erscheinungen der venerischen Krankheit, wegen welcher sie aufgenommen wurden, geschwunden sind.

Beilage

zu den Daten für den Allerhöchst genehmigten 1896 in St. Petersburg abzuhaltenden Congress zur Berathung von Maassregeln gegen die Syphilis in Russland
abgefasst im Auftrage des VII. Livländischen Aerztetages.

Wenngleich die Syphilis am häufigsten durch den ausser-ehelichen geschlechtlichen Verkehr übertragen wird, so sind dennoch die traurigen Vorkommnisse nicht selten, dass junge Frauen ahnungslos in die Ehe tretend von ihren Männern, die sich zur Zeit der Eheschliessung im condylomatösen Stadium der Syphilis befinden, angesteckt zu unschuldigen Opfern der Seuche werden. Andererseits, obschon viel seltener, sind den Aerzten Fälle bekannt, in denen junge Ehemänner von ihren syphilitischen jungen Frauen inficirt worden sind. Das traurige Schicksal der Nachkommenschaft aus solchen Ehen bedarf vor ärztlichem Forum keiner genaueren Schilderung. Die Mehrzahl der Aerzte hat aus eigener Erfahrung dasselbe an seinen Patienten in dieser oder jener Form auf's Anschaulichste kennen lernen können, so dass vom ärztlichen Standpunkte die keinen Widerspruch duldende Forderung aufgestellt werden muss:

Keine im condylomatösen Stadium befindliche Person darf heirathen und ist die Heirath, auch wenn beide Theile sich in dieser

Krankheitsperiode der Syphilis befinden, durchaus unstatthaft, denn im letzteren Falle ist auf die eventuelle Nachkommenschaft mehr Rücksicht zu nehmen, als auf die Gefährlosigkeit der Eheschliessung für beide Nupturienten.

Diese theoretische Forderung der Aerzte ist auf Grund der für die Ehen unter den Lutheranern bestehenden Bestimmungen der russischen Gesetze praktisch erreichbar.

Die Nothwendigkeit der ärztlichen Einsprache in dieser Frage, in welcher nach der usuellen Auffassung nur die Verlobten, deren Eltern, der Geistliche und solche Personen mitzusprechen haben, die an einen der Verlobten ältere geschlechtliche Ansprüche haben, geht aus dem Art. 741 des I. Theils des XI. Bandes des Reichsgesetzes Ausgabe 1857 hervor, durch welchen der Geistliche gehalten ist «Gebrechliche» und an «wesentlichen körperlichen Uebeln» Leidende von dem Eintritt in die Ehe abzuhalten und dieselbe als verboten zu betrachten hat, wenn solche kranke Personen laut ärztlichem Zeugniß zu derselben für unfähig erklärt worden sind.

Der Art. 741 lautet in extenso:

«Die Prediger sind verbunden mit möglichster Sorgfalt von dem Eintritt in die Ehe abzuhalten: Gebrechliche, mit unheilbaren Krankheiten Behaftete oder an wesentlichen Uebeln Leidende, Blödsinnige und überhaupt alle zur Ehe und Haushaltung Unfähige. Wenn jedoch solche Personen durchaus in die Ehe zu treten wünschen, so ist der Prediger verbunden, vor dem Aufgebote darüber mit Auseinandersetzung aller Umstände dem Consistorium zu berichten, welches das Gutachten der competenten Behörde einholt und dasselbe dem Prediger mittheilt. Uebrigens kann solchen Personen der Eintritt in die Ehe nur dann verboten werden, wenn sie nach gehöriger Untersuchung und laut ärztlichem Zeugniß zu derselben für unfähig erklärt worden sind und wenn überdies erwiesen ist, dass sie sich auf keine Art mit einer Familie ernähren können.»

Nach diesem Artikel ist der Geistliche verpflichtet von dem Gesundheitszustande der zur Ehe sich Meldenden

Notiz zu nehmen. Da er zum Urtheil über den Gesundheitszustand derselben nicht die nöthige Competenz hat, so folgt aus diesem Artikel schon die Nothwendigkeit eines ärztlichen Zeugnisses, erst recht aber, wenn berücksichtigt wird, dass es sich um Eheschliessungen in einem Culturlande handelt, in welchem die Verbreitung der Syphilis eine so bedeutende ist, dass zur Bekämpfung derselben ausserordentliche Maassnahmen, wie der geplante Congress, erforderlich sind, und wenn man bedenkt, dass Bräutigam oder Braut trotz blühenden Aussehens sich im condylomatösen Stadium der Krankheit befinden können, welches vom ärztlichen Standpunkt die Ehe unbedingt verbietet.

Diese Verantwortung, welche dieser Artikel dem Geistlichen auferlegt, kann er bei gewissenhafter Auffassung seiner Pflichten nur nach Einholung eines ärztlichen Zeugnisses tragen. Bestätigt ein solches die Gesundheit der Verlobten, so fällt die Verantwortung auf den Arzt. Besagt das ärztliche Zeugnis, dass Einer der Verlobten oder Beide wegen Krankheit zur Ehe unfähig sind, so wird auf Grund dieses Artikels die Ehe ihnen seitens des Consistoriums erst verweigert, nachdem das Gutachten der competenten Behörde eingeholt worden ist, also eine Begutachtung durch eine ärztliche Commission erfolgt ist. Hiermit ist der mit dem ersten ärztlichen Zeugnis Unzufriedene vor der Ungunst ärztlicher Irrthümer im Bereich des Möglichen geschützt.

Auf Grund des erörterten Artikels ist nach dem Gesagten der Geistliche, sobald ihm bekannt ist, dass eine Krankheit vorliegt, welche, ohne dass sie dem Laien an dem gesund Aussehenden auffällt, nach kompetenter Meinung die Ehe verbietet, verpflichtet ein ärztliches Gesundheitszeugnis zu fordern, bevor er den Eintritt in die Ehe gestattet. Der Schluss des Artikels: «und wenn überdies erwiesen ist, dass sie sich auf keine Art mit einer Familie ernähren können», macht jedoch scheinbar die Forderung eines ärztlichen Zeugnisses in ihrer Wirkung illusorisch. Hiernach könnten Syphilitische ganz ungehindert heirathen, falls man annimmt, dass sie ihre Familien ernähren können. Man bedenke nur, wie wenig

der Vermögensstand der Eltern im Stande ist, den Staat davor zu schützen, dass die Nachkommenschaft der Eltern nicht etwa dem Staate zur Last fallen könnte, und berücksichtige, eine wie imbecille Nachkommenschaft durch syphilitische Eltern erzeugt wird, und man wird sich sagen müssen, dass vom ärztlichen Standpunkte es nicht zu billigen wäre, wenn im condylomatösen Stadium der Lues Befindlichen die Ehe nur deshalb nicht untersagt werden dürfte, weil nicht erwiesen ist: «dass sie sich auf keine Art mit einer Familie ernähren können.» Zudem ist ja nach der ärztlichen Anschauung dem Luetischen das Heirathen nicht für immer zu verbieten, sondern nur hinauszuschieben, bis zum Ablauf des condylomatösen Stadiums. Solches ist auf Grund des Artikels 741, wie oben gezeigt worden ist, erreichbar.

Sind die Prediger demnach gehalten, Gebrechliche, welche ihr Leiden vor einander nicht verheimlichen, vom Eintritt in die Ehe abzuhalten, so dürfen sie sich erst recht dieser Pflicht nicht entziehen in den Fällen, in welchen der eine Theil vor dem andern aus Unwissenheit Leichtsinns oder Böswilligkeit seine ansteckende, ekelhafte Krankheit verheimlicht. Bei Verletzung dieser ihm durch Art 741 auferlegten Pflicht würde er sich zum Mitschuldigen an dem Unglück machen, das den betrogenen Gatten unfehlbar treffen muss, sei es nun, dass die oder der ahnungslos Inficirte sein Leben lang das Ehejoch weiterträgt, mit dem Vorwurf im Herzen durch die Schuld des Gatten sich selbst und Anderen zum Ekel geworden zu sein, — oder sei es, dass er von den Artikeln 251 und 260 des Reichsgesetzes Gebrauch macht, die ihn berechtigen, die Scheidung zu verlangen und den Prediger verpflichten, ihm die Scheidung zu gewähren. Diese Artikel lauten Art. 251: «Gesetzliche Gründe zur Scheidung sind: 5) unheilbare ansteckende Krankheit» 7) «Lasterhaftes Leben» Art. 260: «Ehen werden auch auf Ansuchen des einen Theils getrennt, wenn der andere mit einer unheilbaren ansteckenden oder einer sehr widerlichen Krankheit behaftet ist, die er vor Schliessung der Ehe nicht gehabt oder verheimlicht hat».

Der Prediger könnte somit nach Sanctionirung einer Ehe ohne vorherige Forderung eines ärztlichen Zeugnisses in die Lage kommen, eine solche Ehe wieder scheiden zu müssen. Das wäre für ihn sehr misslich und entspricht nicht den ihm schon gesetzlich auferlegten Pflichten.

Art. 737. «Die Prediger müssen diejenigen Personen, die sich verloben wollen, auf die nothwendigen Erfordernisse und gesetzlichen Hindernisse der Ehe aufmerksam machen und vor dem Aufgebote und der Trauung sich, soweit es möglich ist, überzeugen, dass der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse im Wege stehen».

Wie sehr das Gesetz die Wichtigkeit dieses Punktes betont, geht hervor aus dem Folgenden:

Art. 738: «Wenn der Prediger in dieser Hinsicht irgend einen Zweifel hegt, so muss er sich bei einem Propst oder Superintendenten Rath's holen, in sehr wichtigen Fällen die Entscheidung des Consistoriums nachsuchen».

Noch viel misslicher als die Lage des Predigers, der eine von ihm vollzogene Eheschliessung hat aufheben müssen, weil er nicht rechtzeitig die gesetzlichen Hindernisse der Ehe berücksichtigt hat, ist die Lage eines Gatten oder einer Gattin, die aus der Ehescheidung mit einer durch die Ehe acquirirten Lues hervorgeht, und die Lage des Predigers, der durch rechtzeitige Forderung eines ärztlichen Zeugnisses diesem Unglück hätte vorbeugen können, solches aber verabsäumte.

Nach all' dem Gesagten kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Sinn der angeführten Gesetzartikel, in welchen man unmöglich ein Krankheitsregister nach den pathologischen Bezeichnungen erwarten und daher auch nicht vermissen kann, einen die Ehe nicht verbotenden Gesundheitszustand der Nupturienten fordert. Nach dem Sinne aller angeführten Artikel kann der Wortlaut des Bedingungssatzes im Artikel 741: «wenn überdies erwiesen ist, dass sie sich auf keine Art mit einer Familie ernähren können» unter keiner Bedingung für solche Ehestandscandidaten Gültigkeit haben, deren Einer vor dem Andern seine recente Syphilis verheimlicht. Er gilt allenfalls nur für solche, die genau den Gesundheitszu-

stand ihres Conupturienten kennend, trotz dieses Zustandes die Ehe wünschen.

Als Resumé der vorliegenden Auseinandersetzungen ergeben sich folgende Sätze:

Die recente Syphilis ist eine Krankheit, welche zur Ehe unfähig macht.

Der Geistliche hat dafür zu sorgen, dass zur Ehe Unfähige eine solche nicht eingehen. Da der Geistliche nicht in der Lage ist, von sich aus zu entscheiden, ob jemand durch recente Lues zur Ehe unfähig ist, so hat er die Pflicht von den Nupturienten ein ärztliches Zeugniß zu fordern, das ihm Aufschluss über den Gesundheitszustand seiner Ehefähigkeit giebt.

Falls das ärztliche Zeugniß den Nupturienten als mit recenter Syphilis behaftet bezeichnet, hat der Prediger nur in dem Falle das Recht ihn zu trauen, wenn der andere Theil den Gesundheitszustand des Nupturienten kennend, trotzdem mit ihm die Ehe zu schliessen verlangt.

Die angeführten, gesetzlich wohlbegründeten Sätze können in praxi nur dadurch zur Geltung gelangen, dass die Prediger von Personen, welche eine Ehe eingehen wollen, ein ärztliches Zeugniß über deren Gesundheitszustand verlangen und dass die Aerzte in ihren Zeugnissen die im recenten Stadium der Syphilis Befindlichen als unfähig zur Ehe bezeichnen.

Die im Obigen auseinandergesetzte Auffassung des Sinnes der bezüglichlichen Kirchengesetze steht, wie mit der logischen Schlussfolgerung, die sich aus diesen Sätzen ergibt, so auch mit folgenden Artikeln des Reichsgesetzes Bd. XIII, Art. 733, Ausgabe 1892 und Band XV Art. 103 des Friedensrichterstrafgesetzbuches vollständig im Einklang. Artikel 733 lautet: «Jeder der mit einer ansteckenden oder sonstigen infectiösen Krankheit behaf-

tet ist, muss sich hüten, irgend etwas zu thun, was diese Krankheit auf einen Andern übertragen könnte».

Artikel 103 lautet: «Für die Uebertragung einer durch Unzucht entstandenen ansteckenden Krankheit unterliegen die Schuldigen einem Arrest von nicht mehr als 2 Monaten oder einer Geldstrafe nicht höher als 200 Rbl.»

Дозволено цензурою. С.-Петербург., 6 Марта 1896 г.

Типографія Вивкик, Екатерингофскій просп. № 15.